

12. Geschäftsordnung für die Versammlungen der Organe der DTU (GO)

12.1. Geltungsbereich

- 12.1.1. Die Geschäftsordnung hat Gültigkeit für alle Sitzungen von Organen der DTU.
- 12.1.2. Die Geschäftsordnung regelt verbindlich die Form der Durchführung der Sitzungen von Organen der DTU.

12.2. Einberufung der Sitzungen

- 12.2.1. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Lage es erfordert oder wenn ein Drittel des Gremiums dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Fünf-Wochen-Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags zur Einberufung beim Vorsitzenden.
- 12.2.2. Der Ort der Sitzung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Der Ort soll so gelegt werden, daß möglichst wenig Spesen entstehen.

12.3. Tagesordnung

- 12.3.1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung fünf Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung bekanntzugeben.
- 12.3.2. Im Internet soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig kommuniziert werden.

12.4. Nichtöffentliche Themen

- 12.4.1. In nichtöffentlichen Sitzungen sollen vor allem folgende Themen behandelt werden:
 - a. alle Probleme, deren öffentliche Diskussion dem Ansehen des Taekwondo Sports abträglich sind.
 - b. Personenprobleme, deren öffentliche Diskussion dem Ansehen von Personen ungerechtfertigt Schaden zufügen.
- 12.4.2. Mitglieder des Vorstandes können bei Sitzungen von Ausschüssen anwesend sein, auch wenn diese Sitzung nichtöffentlich ist und sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Sie haben dann jedoch kein Recht auf Mitsprache, Abstimmung und Einladung.

12.4.3. Das Ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen sowie Einzelheiten aus einer solchen Sitzung dürfen von den Sitzungsmitgliedern und evtl. berechtigten Zuhörern sowie evtl. Gutachtern nicht an Dritte weitergegeben werden.

12.5. **Sitzungsladung**

12.5.1. Die Sitzungsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der ausgearbeiteten Themen zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig sein und zugestellt werden, daß die Sitzungsmitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.

12.5.2. Soll zum zweiten Male über einen in einer vorhergegangenen Sitzung schon beratenen Gegenstand beraten oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muß bei der Ladung hierauf unter der Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden.

12.6 **Anträge**

12.6.1. Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Sowie ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muß er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die den obigen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.

12.6.2. Die Sitzungsmitglieder entscheiden mit Dreiviertel-Mehrheit, ob später eingehende oder erst vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

12.6.3. Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die einer Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung eines Sachverständigen oder einer abwesenden Person oder Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

12.6.4. Während der Sitzung gestellte „Anträge zur Geschäftsordnung“ oder einfache Sachanträge wie z.B. Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.a. bedürfen nicht der Schriftform.

12.7. Eröffnung der Sitzung

- 12.7.1. Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Sitzungsmitglieder fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest.
- 12.7.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Sitzungsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- 12.7.3. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung ist bei Beginn der Sitzung zu genehmigen.

12.8. Eintritt in die Tagesordnung

- 12.8.1. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden sollen, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließen die Sitzungsmitglieder.
- 12.8.2. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- 12.8.3. Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatener Ausschuß behandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- 12.8.4. Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluß der Sitzungsmitglieder Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

12.9. Beratung der Sitzungsgegenstände

- 12.9.1. Nach dem Sachvorgang eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- 12.9.2. Ein Sitzungsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

- 12.9.3. Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.
- 12.9.4. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluß der Beratung sofort abzustimmen.
- 12.9.5. Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlußäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden abgeschlossen.
- 12.9.6. Der Vorsitzende hat das Recht, bei Nichtbeachtung obiger Regelungen einem Redner das Wort zu entziehen.
- 12.9.7. Sitzungsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt und erheblich stören, können auf Beschluß der Versammlung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
- 12.9.8. Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum nicht anders wieder hergestellt werden können, ist der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

12.10. **Abstimmung**

- 12.10.1. Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- 12.10.2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Abstimmung über Beschlüsse von Ausschüssen
 3. Früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der spätere Antrag nicht unter 1. oder 2. fällt.
- 12.10.3. Vor jeder Abstimmung hat der Antragsteller die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß die mit ja oder mit nein beantwortet werden kann.
- 12.10.4. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Sitzungsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt oder eine geheime Wahl fordert.
- 12.10.5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

12.10.6. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden oder durch von ihm Bestimmte zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

12.10.7. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

12.11. **Umlaufverfahren**

Soweit Entscheidungen nicht in Sitzungen des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes getroffen werden, können Abstimmungen hierüber im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden erfolgen.

12.11.1 Sollten bei einem Umlaufverfahren nicht alle Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, so ist dieser Antrag erneut auf die Tagesordnung zu setzen

12.12. **Wahlen**

12.12.1. Die Wahlen können per Handhebung oder geheim per Stimmzettel vorgenommen werden. Die Entscheidung über den Wahlmodus fällt die stimmberechtigte Sitzungsversammlung.

12.12.2. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.

12.13. **Anfragen**

12.13.1. Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Sitzungsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

12.14. **Beendigung der Sitzung**

12.14.1. Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

12.15. Sitzungs- und Versammlungsprotokolle

- 12.15.1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gegenstände der Beschlußfassung in Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 12.15.2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der möglichst nicht stimmberechtigtes Sitzungsmitglied sein sollte, zu unterzeichnen.
- 12.15.3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
- 12.15.4. Protokolle über Präsidiumssitzung, Gesamtvorstandssitzung, Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung werden innerhalb von 4 Wochen von der Geschäftsstelle versandt.
- 12.15.5. Protokolle der übrigen Referate und Gremien der Deutschen Taekwondo Union e. V., wie Bundestrainer-Sitzungen, Trainertreff usw. werden innerhalb von 8 Wochen von den Protokollführern an die Geschäftsstelle gesandt und können von dort abgerufen werden.
- 12.15.6. Protokolle von Gremien außerhalb der Deutschen Taekwondo Union e. V., wie DOSB etc. können von der Geschäftsstelle abgerufen werden.

12.16. Änderung der Geschäftsordnung

- 12.16.1. Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden.